

Satzung des Regionalmuseums der Stadt Neubrandenburg

veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7/2004 vom 02. Juni 2004

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 27.05.04 folgende Satzung des Regionalmuseums der Stadt Neubrandenburg erlassen:

§ 1 Name und Sitz

Das Museum führt den Namen „Regionalmuseum Neubrandenburg“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

§ 2 Rechtsform

- (1) Das Regionalmuseum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Das Regionalmuseum dient seinen Besuchern zur kulturellen und historischen Bildung, zur Information sowie zu Freizeitzielen.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für Eintritte und die Inanspruchnahme der Leistungen des Regionalmuseums Entgelte entsprechend der Entgeltordnung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Neubrandenburg verfolgt mit dem Regionalmuseum mit Sitz in der Stadt Neubrandenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und themenbezogene Ausstellung von Musealien mit Bezug zu Neubrandenburg und der Region sowie durch museumspädagogische Angebote.

- (2) Das Regionalmuseum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Regionalmuseums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalmuseums.

- (4) Die Stadt Neubrandenburg erhält bei Auflösung des Regionalmuseums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalmuseums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Regionalmuseum ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle wie geistige Zeugnisse über die Lebensweise der Bewohner der Stadt Neubrandenburg und der umliegenden Region, einschließlich Gegenstände aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit sammelt, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt.
- (2) Im Einzelnen erfüllt das Regionalmuseum folgende Aufgaben
 - Sammeln bedeutsamer historischer Belege und Objekte,
 - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes,
 - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Museumsobjekte,
 - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit sowie zur Geschichte der Stadt und der Region für die Vorbereitung museumseigener Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen,
 - Durchführung von ständigen und Sonderausstellungen
 - Fachwissenschaftlicher Interessenvertreter der Stadt Neubrandenburg in allen musealen Belangen,
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und privaten Einrichtungen zum Zweck der Entwicklung des Museums,
 - Museumspädagogische Arbeit

§ 5 Leitung des Museums

- (1) Das Regionalmuseum wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Regionalmuseums“ führt.
- (2) Er führt die Geschäfte des Regionalmuseums als Bediensteter der Stadt Neubrandenburg im Rahmen des Organisationsplanes und des allgemeinen Dienstrechtes.

Der Leiter des Regionalmuseums ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Regionalmuseums.

§ 6 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 02.06.04

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Siegel

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Museen gehören gemäß § 68 Nr. 7 der Abgabenordnung zu den kulturellen Einrichtungen, die als steuerunschädliche Zweckbetriebe einzustufen sind.

Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung ist das Vorliegen einer Satzung, die den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entspricht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss:

Satzung des Regionalmuseums der Stadt Neubrandenburg
(Beschluss-Nr. 832/49/04)

wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

(§ 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern)

Neubrandenburg, 02.06.04

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -